

Fokusgruppengespräche „Viktimisierung, Recht und Opferschutz“ – 11.07.18 u. 17.07.18

Vorabinformationen

In unserem Projekt geht es um Viktimisierungserfahrungen von Menschen mit psychischen Behinderungen. Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention definiert den Begriff psychische Behinderung wie folgt:

„Menschen, die langfristige [...] seelische [...] Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Somit liegt eine psychische Behinderung vor, wenn auf Grund einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung ernsthafte Einschränkungen vorhanden sind. Unter schwerwiegende psychische Erkrankungen fallen Dinge wie z.B. Schizophrenie, bipolare Störung, Depressionen, aber auch so etwas wie eine schwere, langanhaltende Alkoholabhängigkeit. Natürlich ist uns bewusst, dass es teilweise schwierig sein kann, eine solche Erkrankung zu erkennen. Deshalb sind wir insbesondere an Ihren Erfahrungen mit Personen interessiert, bei denen Sie wussten oder die starke Vermutung hatten, dass eine psychische Erkrankung vorgelegen hat. Es ist für unser Forschungsprojekt kein Kriterium, ob sich eine Person wegen einer psychischen Behinderung in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet oder befand. Ebenfalls nicht relevant ist, ob Ihnen eine offizielle Diagnose / ein ärztliches Attest der Person bekannt ist. Eine psychische Erkrankung und eine psychische Behinderung überschneiden sich in vielerlei Hinsicht, daher verwenden wir der Einfachheit halber im Verlauf des Interviews den Begriff der psychischen Erkrankung.

Was nicht unter den Begriff fällt, sondern eine eigene Kategorie fällt, sind die so genannten „geistigen Behinderungen“, bei denen meist eine Intelligenzminderung vorliegt (z.B. Personen mit Down-Syndrom) Diese Personen sind nicht Teil unseres derzeitigen Forschungsprojekts. Wir möchten Sie daher bitten, auf diese Unterscheidung zu achten, wenn Sie uns im Interview Ihre beruflichen Erfahrungen zum Thema Viktimisierung von Menschen mit psychischen Behinderungen schildern.

Die EU-Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten definiert Opfer als „eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat“ (Artikel 2, 1a I). Opfer im Sinne dieser Richtlinie sind ebenfalls „Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben“ (Artikel 2, 1a II). Anders als die EU-Richtlinie legen wir bezüglich der Viktimisierungserfahrungen das Kriterium der unmittelbaren Verletzung an. Verletzter ist, wer durch die behauptete Tat – ihre tatsächliche Begehung unterstellt – unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist. Nicht erforschen werden wir Opferwerdungen, die mittelbar geschehen, etwa weil miterlebt wird, wie eine andere Person Opfer einer Straftat wird, auch wenn eine solche Erfahrung ähnlich traumatisierend sein kann. Damit werden wir in unserer Forschung psychisch behinderte Angehörige nicht miterfassen.